Hans-Werner Gassner, Die Neuordnung der Rechnungslegung in Liechtenstein

an den Rechnungslegungsvorschriften bzw. an ihrer Aktualisierung nicht sehr ausgeprägt ist –, haben diese Veränderungen bis heute jedoch nicht (wie in anderen Staaten) zu vermehrten Anstrengungen in Richtung auf eine Revision der seit nunmehr siebzig Jahren (praktisch) unveränderten Rechnungslegungsvorschriften geführt.

Die Rechnungslegungspraxis in Liechtenstein zeigt jedoch, dass sich die Unternehmen in den letzten Jahren den hohen internationalen Standards angepasst haben. Insbesondere die Ge-

nischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR). Die zentralen Bestimmungen über die Rechnungslegung sind im für alle im Handelsregister eintragungspflichtigen Gesellschaften verbindlichen, sogenannten «kaufmännischen Verrechnungswesen» (Art. 1045–1066 PGR) enthalten; Verbandspersonen (bei denen es sich in erster Linie um juristische Personen handelt) haben zusätzlich zu diesen weitere Bestimmungen zu beachten, die sich in den für sie aufgestellten allgemeinen Vorschriften befinden (Art. 202–209 PGR). Banken und Finanzgesellschaf-

die Pflicht, Inventare aufzunehmen, Bilanzen aufzustellen und Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage der Firma und die einzelnen, mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersehen werden können. Die Rechnungslegungspflicht ist demnach die unmittelbare Folge der Pflicht zur Eintragung der Firma ins Handelsregister.

Verbandspersonen - abgesehen von gewissen Vereinen und Stiftungen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, kleinen Genossenschaften, kleinen Versicherungsvereinen und kleinen Hilfskassen - Kollektiv- (bzw. offene Handels-) und Kommanditgesellschaften sowie Treuunternehmen sind unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder nicht, im Handelsregister eintragungs- und damit rechnungslegungspflichtig. Die Vereine und Stiftungen sind dies nur, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Verbandspersonen und Treuunternehmen haben ihre Bilanz und Erfolgsrechnung jährlich prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsvermerk oder dem Prüfungsbericht bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen (Bilanzvorlagepflicht). Sofern aber Anstalten, Vereine, Stiftungen und Treuunternehmen kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, sind sie sowohl von der Prüfungs- als auch der Bilanzvorlagepflicht befreit. An deren Stelle tritt für sie jedoch die sogenannte Deklarationspflicht gegenüber dem Handelsregisteramt, in deren Rahmen sie jedes Jahr bestätigen müssen, dass Bilanz und Erfolgsrechnung vorliegen sowie im Berichtsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wurde. Die Richtigkeit der Erklärung kann entweder vom Handelsregisteramt selbst oder von einem zugelassenen Wirtschafsprüfer überprüft werden.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben jährlich ihre Bilanz und

«Die Anwendung von EU-Normen bringt nicht nur eine Qualitäts-, sondern auch eine Imageverbesserung mit sich.»

schäftsberichte der liechtensteinischen Banken lassen erkennen, dass sie bestrebt sind, den Anschluss an die internationalen Entwicklungen, vor allem diejenigen in der EU, nicht zu verpassen. Dies geschieht wohl einerseits aufgrund der Erkenntnis, dass ein internationaler Wirtschaftsstandort und Bankplatz Liechtenstein internationale Rechnungslegungs- und Informationsstandards braucht, andererseits aber auch wegen des sowohl innerhalb Liechtensteins als auch international wachsenden Druckes in Richtung einer offeneren und liberaleren Informationspolitik. Hinzu kommt, dass die Anwendung von EU-Normen nicht nur eine Qualitäts-, sondern auch eine Imageverbesserung mit sich bringt.

2. Grundzüge des geltenden Buchführungs- und Bilanzierungsrechtes

2.1 Gesetzlicher und historischer Rahmen

Die geltenden Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften, welche diejenigen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 16. März 1861 ablösten, datieren aus dem Jahre 1926 und befinden sich im liechtensteiten, die Spezialgesetzen unterliegen, haben im Grundsatz die Rechnungslegungsvorschriften des PGR zu befolgen, sind darüber hinaus aber zur Beachtung weitergehender Bestimmungen angehalten, die sich insbesondere auf die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Bekanntgabe zusätzlicher Angaben beziehen.

Die Vorschriften des PGR über die Rechnungslegung haben ihr Vorbild in den Entwürfen zum Schweizerischen Obligationenrecht von 1936 aus den Jahren 1919 und 1923. Trotz der Orientierung am schweizerischen Vorbild ist in einzelnen Bestimmungen der Einfluss des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 16. März 1861 und des Deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 spürbar geblieben. Die Rechnungslegungsvorschriften sind bis heute, abgesehen von der Neuregelung der Aufbewahrungspflicht im Jahre 1976, unverändert geblieben.

2.2 Die Rechnungslegungspflicht und ihre Folgen

Die Rechnungslegungspflicht bestimmt sich nach Art. 1045 Abs. 1 PGR. Gemäss dieser Bestimmung hat jeder, der verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen,